



Roppen, am 17.11.2014

## Auszug aus dem SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2014

### Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), Vbgm. Neururer Günter, GV Ing. Rauch Stefan, GV Gstrein Barbara, GV Schöpf Johanna, GR Auer Thomas, GR Schöpf Karl, GR Larcher Mari, GR Schuchter Thomas, GR Baumann Joachim, GR Prantl Peter und GR Tschiderer Mathias

*Ersatzmitglieder:* Walser Günther als Ersatz für Fiegl Marion

*Schriftführer:* Röck Harald

*2 Zuhörer – 1 Pressevertreter*

*Beginn: 19.30 Uhr*

*Ende: 23.00 Uhr*

### Zu Pkt. 1) **Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2015**

#### Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 17.11.2014 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2015 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben.

Die vorgenommenen Erhöhungen für 2015 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet.

- 1) **Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit .. 500 v.H.  
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes  
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010
- 2) **Grundsteuer B** mit ..... 500 v.H.  
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes  
2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010. Ab einer  
Grundsteuer- Jahressumme von € 75,- wird diese in Vierteljahresraten,  
Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.
- 3) **Kommunalsteuer** nach der Summe der Arbeitslöhne mit ..... 3.v.H.  
des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl  
819/93 idF. BGBl I Nr. 99/2007

- 4) **Vergnügungssteuer** gemäß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010 in Verbindung mit dem Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl.Nr. 60/1982 idF. LGBl.Nr. 112/2001

Die Steuer wird für die im §1 des Vergnügungssteuergesetzes festgehaltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben. Diese ist gem. Bestimmungen der §§ 13 ff. des Vergnügungssteuergesetzes einzuheben

- 5) **Die Hundesteuer** wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83 eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund ... € 48,00  
 Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf ..... € 64,00  
 pro Jahr.  
 Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden - maximal € 45,00

- 6) **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBl.Nr. 55/2005 - wie folgt:

Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer für den Wirtschaftswald des Forstaufsichtsgebietes Roppen wird mit ..... 50 v.H.  
 und für den Schutzwald im Ertrag mit ..... 15 v.H.  
 festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

- 7) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m <sup>3</sup> .....	€ 0,80
<i>Anschlussgebühr</i>	je m <sup>3</sup> bzw. m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage .....	€ 2,80
	Unter € 700,- keine Ratenzahlung !!	
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 4,50
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m <sup>3</sup> .....	€ 5,50
	Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup> .....	€ 7,50
	Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup> .....	€ 23,00

- 8) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. LGBl.103/2001 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 75,58 festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit ..... 4,5 v.H.  
 des Erschließungskostenfaktors von € 75,58 (= € 3,40 pro m<sup>3</sup> und m<sup>2</sup>) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

- 9) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung

1. **Grundgebühr** - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

1 Person	€ 21,00
2 Personen	€ 28,00
3 Personen	€ 38,00
4 Personen	€ 47,00
5 Personen und mehr	€ 55,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) pro Gewerbebetrieb

1 - 5 Beschäftigte jährlich	€ 105,00
6 - 15 Beschäftigte jährlich	€ 190,00
16 - 25 Beschäftigte jährlich	€ 280,00
26 - 50 Beschäftigte jährlich	€ 390,00
über 50 Beschäftigte jährlich	€ 720,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe  
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)  
pro Gästenächtigung jährlich

€ 0,20

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.

c) Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich € 95,00

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:

a) Restmüllgebühr

120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 5,10
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 10,00
Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€ 24,00
800 l / pro Entleerung	€ 32,00
1100 l / pro Entleerung	€ 44,00

b) Biomüllgebühr - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl	€ 81,00
Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.	€ 160,00
bei einem 240 l Container jhl.	€ 225,00
Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.	€ 81,00

c) Sperrmüllgebühr

Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm € 0,25

10)	<b><u>Kanalgebühren</u></b> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung	
1.	<b><u>Kanalanschlussgebühr</u></b> Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Baumasse	€ 5,50
2.	<b><u>Kanalgebühr</u></b> Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug. Die Kanalgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Frischwasser .....	€ 2,15
11)	<b><u>Kindergarten und Kinderkrippe</u></b>	
	für das 1. Kind monatlich (bis 4 Jahre) .....	€ 16,00
	für jedes weiter Kind monatlich (bis 4 Jahre) .....	€ 8,00
	Kinderkrippe pro Wochentag im Monat .....	€ 10,00
12)	<b><u>Friedhofsgebühren</u></b>	
	Jahresgebühr für ein Einzelgrab .....	€ 20,00
	Jahresgebühr für ein Familiengrab .....	€ 30,00
	Jahres für ein Urnengrab .....	€ 20,00
	Öffnen / Schließen eines Normalgrabes .....	€ 430,00
	Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne .....	€ 110,00
	Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes .....	€ 110,00
	Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes .....	€ 160,00
	Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes .....	€ 110,00
	Benützung der Leichenhalle .....	€ 20,00
13)	<b><u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u></b>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener) .....	€ 40,00
	pro Stück auswärtigem Vieh .....	€ 60,00
14)	<b><u>Weideverzichtsentgelt</u></b>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m <sup>2</sup> .....	€ 0,90
	Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m <sup>2</sup> Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,40 pro m <sup>2</sup> .	
15)	<b><u>Anerkennungszins</u></b>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m <sup>2</sup> und Jahr .....	€ 1,00
16)	<b><u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u></b>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 40,00
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit .....	€ 50,00
	inkl. MWSt. festgesetzt.	
17)	je <b>Fotokopie</b> A4 schwarz .....	€ 0,20
	A3 schwarz .....	€ 0,30
	A4 farbig .....	€ 0,50
		€ 0,70
		€ 50,00

A3 färbig .....  
Haushaltsaussendung mit 600 Stk. – Pauschale .....

18) Die Faxgebühr beträgt .....	€ 1,50
19) Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
20) Kompressorstunden	€ 15,00
21) Tarife für die Kultursaalnutzung	
a) Kommerzielle Veranstaltungen mit Küchenbenützung und Hochzeiten	€ 520,00
b) Kulturelle Veranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 360,00
c) Vereinsinterne Veranstaltungen mit Küchenbenützung	€ 240,00
d) Vereinsinterne Veranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 170,00
e) Foyer mit Küchenbenützung	€ 120,00
f) Foyer ohne Küchenbenützung	€ 70,00
g) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee	€ 0,50
<i>Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.</i>	
22) Tarife für die Turnsaalnutzung	
a) für Einheimische pro Stunde	€ 7,00
c) für Auswärtige pro Stunde	€ 10,00

**Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.**

**Festgehalten wird, dass die laufenden Kanal- und Wasserbenützungsgebühren erst ab der nächsten Zählerablesung im Jahr 2015 auf EUR 2,15 bzw. EUR 0,80 erhöht werden.**

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBl. Nr. 36, idF. LGBl.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

F.d.R.d.A.

